



An das
Präsidium des Nationalrates
Per email: begutachtung@parlament.gv.at

Büro
Landeshauptmann-Stv.
Dr. Heinrich Schellhorn

Betreff
Stellungnahme zum
Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetz

Datum
16.08.2018

Kaigasse 14
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4859
schellhorn@salzburg.gv.at

Telefon +43 662 8042-4832

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes übermittle ich als ressortverantwortlicher Umweltreferent folgende fachliche Stellungnahme zum Vollzugsbereich betreffenden 2. Hauptstück (§§ 11 ff).

Allgemeines:

Die gesetzgeberische bzw verwaltungsbehördliche Festlegung eines besonderen öffentlichen Interesses an einem Vorhaben hat durchaus ihre rechtspolitische Berechtigung und besteht bereits de lege lata, etwa bei den unionsrechtlich vorgegebenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Das besondere öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung wird dabei im Rahmen der materienrechtlich vorgesehenen Interessenabwägungen berücksichtigt und mit gegenläufigen anderen öffentlichen (zB naturschutzfachlichen) Interessen abgewogen. Der nunmehr vorliegende Entwurf verfolgt einen anderen Weg und ermöglicht Verfahrenskonstellationen in denen keine solche Abwägung mehr stattfindet, sondern ohne Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Interessen jenes an der Vorhabensumsetzung durchschlägt. Die dabei ex lege vorgesehene Genehmigungsfiktion wirft zahllose völker-, europa- und verfassungsrechtliche Bedenken auf.

Zunächst darf jedoch schon die Erreichung der ersten grundsätzlichen Zielsetzung des Entwurfs, nämlich die Verkürzung der Verfahrensdauer bei standortrelevanten Vorhaben bezweifelt werden, wird doch durch den vorgelegten Entwurf ein neues Zwischenverfahren zur Einholung einer durch die Bundesregierung mittels Verordnung zu erteilenden Bestätigung des öffentlichen Interesses an der Vorhabensumsetzung eingezogen. Dieses Zwischenverfahren wird jedenfalls zu Verfahrensverzögerungen führen, da neben den ebenfalls einzubeziehenden Standortentwick-

www.salzburg.gv.at

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-4830 | schellhorn@salzburg.gv.at

lungsbeirat auch die Bundesregierung gemäß § 7 Abs 1 nur einmal im Kalenderhalbjahr entscheidet. Die UVP-Behörde hat dabei jedenfalls bis zu dieser Entscheidung mit der Setzung weiterer Verfahrenshandlungen zuzuwarten, entscheidet sich doch erst danach, ob das Verfahren nach den Sonderbestimmungen der §§ 11 ff Standortentwicklungsgesetz oder alleine nach den Bestimmungen des UVP-G zu führen ist. Hingewiesen sei dabei auch noch, dass gemäß den erläuternden Bemerkungen (auch) die Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs 4 der UVP-Richtlinie als europarechtliche Grundlage für das beabsichtigte Gesetzesvorhaben herangezogen wurde, der es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ermöglicht, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen. Ungeachtet dessen, ob tatsächlich eine Ausnahmefall iS der genannten Bestimmung vorliegt, ist in einem solchen Fall gemäß Art 2 Abs 4 lit c zwingend auch die Europäische Kommission einzubinden, womit weitere Verfahrensverzögerungen auf der Hand liegen.

Auch die zweite intendierte Zielsetzung des Entwurfs, nämlich die Förderung eines stabilen und qualitätsvollen Wirtschaftsstandorts wird nach ha Ansicht durch den gegenständlichen Entwurf nicht erreicht. Selbst wenn - entgegen den zuvor geäußerten Bedenken - eine Verfahrensverkürzung bei UVP-Verfahren für standortrelevante Vorhaben eintreten würde, wäre eine auf Basis des Standortentwicklungsgesetzes erteilte Genehmigung - aufgrund völker-, unions- und verfassungsrechtlicher Widersprüche - der Gefahr ausgesetzt im Instanzenzug und letztlich bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufgehoben zu werden. Daran vermag auch die Einschränkung der Beschwerdeberechtigung in § 12 Abs 2 nichts zu ändern, ist doch diese Regelung einerseits - wie sogleich gezeigt wird - völker-, unions- und verfassungswidrig, andererseits ist zu befürchten dass auch die Europäische Kommission das Standortentwicklungsgesetz zum Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens machen würde. Dass eine solche latente Rechtsunsicherheit einen stabilen und qualitätsvollen Wirtschaftsstandort nicht dienlich ist, ja diesen sogar konterkariert, liegt auf der Hand.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 11 Abs 3, 4, 5:

Kernstück des geplanten Gesetzesentwurfs ist die in § 11 Abs 3 vorgesehene Genehmigungsfiktion von UVP-Vorhaben bei denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde. Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die entsprechende Frist von einem Jahr ab Kundmachung der Verordnung mit der das öffentliche Interesse an dem jeweiligen Vorhaben bestätigt wurde, jedenfalls abgelehnt wird. Die Verordnungserlassung als fristauslösendes Ereignis festzulegen erscheint schon alleine deshalb problematisch, da für die Erlangung einer solchen Bestätigungsverordnung keine vollständigen Unterlagen nach dem UVP-G bzw den mitanzuwendenden Materiengesetzen vorliegen müssen. Dementsprechend könnte im Extremfall ein Antragsteller aus taktischen Überlegungen mangelhafte Unterlagen einreichen bzw etwaige Verbesserungsaufträge mangelhaft erfüllen umso nach einem Jahr in den Genuss der Genehmigungsfiktion zu gelangen.

Darüber hinaus verstößt die geplante Genehmigungsfiktion gegen Europarecht. So hat der EuGH etwa in seinem Urteil vom 17.11.2016, C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*, ausgesprochen, dass die Genehmigungsfiktion des § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G 2000, nach der zum Stichtag 19.8.2009 bereits seit 3 Jahren - ohne Durchführung einer UVP - rechtskräftig genehmigte Vorhaben auch als nach dem UVP-G 2000 genehmigt gelten, nicht mit der UVP-RL vereinbar ist. Solche Fälle sind auch nach dem vorliegenden Entwurfstext nicht auszuschließen, stellt doch die Genehmigungsfiktion lediglich auf den Zeitpunkt der Verordnungserlassung und nicht auf den Abschluss der

UVP im engeren Sinn ab. Zwar normiert § 11 Abs 5 eine Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung über ein standortrelevantes Vorhaben, diese Verpflichtung geht aber in jenen Fällen ins Leere, in denen noch gar keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Zu § 11 Abs 6 und 7:

Gleichheitsrechtliche und damit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bei den § 11 Abs 6 und 7, ist doch keine sachliche Rechtfertigung für den differenzierten Bewertungsmaßstab in Bezug auf den Umweltschutz bei standortrelevanten Vorhaben und solchen welche ausschließlich unter die Bestimmungen des UVP-G fallen, ersichtlich.

Zu § 12:

Nicht gefolgt werden kann denen Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen nach den weder in Parteistellungsrechte noch in Rechtsmittelbefugnisse durch die Sonderbestimmungen des Standortentwicklungsgesetzes eingegriffen wird. § 12 des geplanten Entwurfs sieht explizit anderes vor. So wird einerseits im Rechtsmittelverfahren jedenfalls die mündliche Verhandlung ausgeschlossen. Andererseits wird die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde auf Fälle in denen diese von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt, eingeschränkt. Dies widerspricht eindeutig europarechtlichen Vorgaben (vgl bloß *EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland*), nach denen die Beschwerdemöglichkeit in unionsrechtlich determinierten Umweltrechtsverfahren gerade nicht eingeschränkt werden darf. Ebenso steht die Regelung in Widerspruch zur nationalen Verfassungsrechtslage, erkennen doch die Verwaltungsgerichte gem § 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Eine (einfachgesetzliche) Einschränkung der Beschwerdebefugnis auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung steht dementsprechend in Widerspruch zur genannten Verfassungsbestimmung und wäre daher als verfassungswidrig zu qualifizieren. Darüber hinaus wirft die skizzierte Bestimmung Bedenken hinsichtlich des durch Art 7 B-VG garantierten Gleichheitssatzes und des rechtsstaatlichen Grundprinzips auf.

Zusammenfassend muss ich den Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes aufgrund völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Bedenken ablehnen.

Landeshauptmann-Stellvertreter



Dr. Heinrich Schellhorn